

adoption³⁸⁾ dadurch, daß sie über die zu schützenden Menschen und Besitzungen des „Vaters“ keine Herrschaft des „Sohnes“ errichtete. Bosos Schutz für den päpstlichen Besitz endete auch nicht an den Grenzen seines eigenen Herrschaftsbereiches, erstreckte sich vielmehr über ganz Gallien, d. h. soweit Bosos Einfluß überhaupt nur reichte. Der oben bereits zitierte Brief Johanns VIII. an Karl III. gewinnt von hier aus einen präzisen Sinn: *in mundanis discursibus . . . vacare* entsprach dem *vestra in omnibus tuitione adiuvare*, dem Schutzversprechen des *foedus*, und die Bannandrohung gegen jeden, der sich wider Boso zu erheben wage, war nichts weiter als eine der päpstlichen *retributiones*, von denen das „foedus“ handelte; sie fand in den damals neu aufkommenden Schutzprivilegien für Klöster und Einzelpersonen ihre genaue Entsprechung; auch dort richtete sich der päpstliche Schutz gegen jedermann, selbst gegen den König. Der fränkische Königsschutz wurde, dies sei nur am Rande bemerkt, durch ein wechselseitiges Schutz- und Hilfsversprechen von Papst und Magnaten ausgehöhlt. Johanns VIII. Brief an Karl III. handelte nicht von einer künftigen Königs- oder Kaiserherrschaft Bosos in Italien, sondern von dessen vertragsmäßigem, nicht an seine Herrschaft gebundenen Schutz des apostolischen *honor*, den Boso auch in Italien kurzfristig, im Auftrag des westfränkischen Königs Ludwig wahrnehmen sollte, und von dem „Schutz“, den der Papst Boso zusichern konnte³⁹⁾.

Johann VIII. war jedoch nicht nur mit Boso ein solches *foedus mutuae dilectionis* eingegangen. Er schrieb gleichzeitig mit den eben behandelten Briefen, in derselben Sache und mit denselben Worten an den anderen Großen unter Ludwigs des Stammlers und seiner Söhne Beratern, an Hugo „den Abt“⁴⁰⁾. Auch ihn bat der Papst im Vertrauen auf das *mutue dilectionis foedus*, einem Kloster der römischen Kirche aus Liebe zu Gott, den Apostelfürsten und dem Papste selbst mit seinem Schutze zu helfen; auch ihm verhiess Johann VIII. würdigen Lohn. Es fehlte lediglich der *Passus* über die *promissio*, was aber, da Boso sein Versprechen gebrochen hatte und durch den Papst daran gemahnt werden mußte, während Hugo lediglich dem *foedus* gemäß einem bestimmten Kloster beistehen sollte, nicht ins Gewicht fällt. Hugos Bund mit dem Papste entsprach demjenigen Bosos, und so erhebt sich die Frage, ob Hugo ebenfalls vom Papste adoptiert war. Die Analogie zu Bosos Vertrag würde dafür sprechen, auch Johanns VIII. über den Wortlaut seines entsprechenden Briefes an Boso hinausgehende Versicherung, Hugo *quasi unicum filium* zu lieben, könnte in diese Richtung deuten, da dieses Attribut allein Großen mit besonderen rechtlichen Beziehungen zur römischen Kirche und zum Papste vor-

³⁸⁾ Erich Caspar, Pippin und die römische Kirche (1914) S. 37 ff.; Eichmann, ZRG Germ. 37 (1916) S. 293 f.

³⁹⁾ Einen wohl analogen Fall verzeichnen Johanns VIII. epp. 220 und 140 (S. 196 und S. 121). Im ersten teilt der Papst mit, Hugo (den Abt) und Radold dem „Schutz“ Bosos empfohlen zu haben. Damit kann keine Herrschaft Bosos über „den Abt“ gemeint sein; diese müßte anderweitig nachzuweisen sein und ist an sich schon recht unwahrscheinlich. Offenbar handelte es sich um eine Rechtswirkung aus einem *insolubile vinculum caritatis fedusque amicitie*, das zwischen Hugo, Boso und anderen bestand (ep. 140).

⁴⁰⁾ Ep. 219 (S. 195/196); zu Hugo: E. Bourgeois, Hugues l'abbé margrave de Neustrie et archichapellain de France (Ann. de la Fac. des Lettres de Caen 1, 1885); vgl. auch Heinz Löwe, in: Wattenbach-Lévison, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Vorzeit und Karolinger 5, bearb. von H. Löwe (1973) S. 497.